

kann und **zweitens** die Vollstreckung in die Arbeitsvergütung Strafgefangener gemäß § 19 Abs. 2 der 1. DB zum StVG ausgeschlossen ist. Daraus ist bereits zu schlußfolgern, daß Pfändungsanordnungen, die einer UHA zugehen, Verbindlichkeit haben und aus dem Arbeitsentgelt des Verhafteten zu erfüllen sind, sofern ihm Arbeit zugewiesen wird. Während der Zeit des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug haben Pfändungsanordnungen jedoch nur mehr informatorischen Charakter hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Forderung. Abzahlungen an den Gläubiger sind aus der Arbeitsvergütung des Strafgefangenen entsprechend den getroffenen Festlegungen zur Verwendung der Arbeitsvergütung und bei Bestehen mehrerer Zahlungsverpflichtungen entsprechend der vom Leiter der StVE bzw. des JH nach § 19 Abs. 2 der 1. DB zum StVG festgelegten Rangfolge zu leisten.

Da jede Pfändungsanordnung zu erfüllen ist, unabhängig davon, ob der Schuldner der Pfändung zustimmt oder nicht, hat der Schuldner gemäß § 131 ff. ZPO das Recht, bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe den Antrag auf Einstellung oder auf Unzulässigkeit der Pfändung beim zuständigen Kreisgericht zu stellen oder Beschwerde dagegen einzulegen.

Neben der Gewährleistung dieses Rechts ist es aber aus erzieherischen Gründen genau so wichtig, die durch die Pfändungsanordnung eingeleitete Vollstreckung der Forderung des Gläubigers durch die Zeit der Verhaftung und des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug nicht etwa „im Sande verlaufen“, sondern die Ansprüche durch geeignete Maßnahmen unmittelbar nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV wieder voll aufleben zu lassen, sofern noch keine Tilgung der Schuld erreicht werden konnte. Deshalb werden durch §§ 108 und 110 ZPO bestimmte Informationspflichten und Aktivitäten auferlegt, die bei Verhaftung bzw. bei Antritt der Strafe eines Werk tätigen, dessen Arbeitseinkünfte gepfändet sind, bzw. bei seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV entsprechend zu befolgen sind.⁴² Die strikte Beachtung dieser Regelungen durch alle daran Beteiligten wird mit dazu beitragen, daß sich diese Bürger ihren Zahlungspflichten nach ihrer Entlassung nicht werden entziehen können.

7.3.

Vorführung Verhafteter bzw. Strafgefangener zu Gerichten

Entsprechend der Standortverteilung der StVE und JH in der DDR ist es nicht möglich, beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug konsequent das Territorialprinzip zu verwirklichen. Das hat zur Folge, dißt infolge der Zuständigkeit der Gerichte in Zivil-, Familien-